

Richtlinien

für die Förderung der Vereine und Institutionen

der Ortsgemeinde Essingen

(Vereinsförderrichtlinien)

Vorwort

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung oft finanzielle Unterstützung von Vereinen durch die Ortsgemeinde unerlässlich. Der besondere Schwerpunkt liegt hierbei bei der Jugendförderung.

Aus der Bereitschaft der Ortsgemeinde zur finanziellen Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Ortsgemeinde. Erst durch dieses Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um das beiderseitige Zusammenwirken zu regeln. Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte Verteilung, der der Ortsgemeinde zur Verfügung stehenden Mittel für die Vereinsförderung ermöglichen.

A) Allgemeine Förderung

1. Grundsatz

Die Ortsgemeinde Essingen bemüht sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die örtlichen Vereine auf vielfältige Weise zu unterstützen.

2. Räumlichkeiten

1. Die Ortsgemeinde Essingen stellt soweit möglich, gemeindeeigene Gebäude und Räume für die Vereinsarbeit kostenlos zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nicht bei kommerzieller Nutzung der Räume.
2. Die Ortsgemeinde Essingen stellt ihre Sportanlagen (Sportplätze, Bouleplätze und Dalberghalle) den Sport treibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Spielbetrieb im Rahmen des Sportförderungsgesetzes kostenlos zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

3. Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Die Ortsgemeinde Essingen gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50 , 75, 100, ... Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von **150 Euro**. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

B) Finanzielle Förderung

1. Kreis der finanziell geförderten Vereine

1. Eine finanzielle Förderung ist für folgende gemeinnützige Vereine möglich, sofern sie beim Amtsgericht eingetragen sind (e. V.):
 - Musik- und Gesangvereine
 - Sportvereine

- Caritativ tätige Organisationen
- Vereine der Jugendpflege
- Sonstige Vereine in den Bereichen Kunst, Freizeit, Heimatpflege/Partnerschaftspflege und Naturschutz

2. Folgende Vereine werden nicht finanziell gefördert:

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB (hierzu gehören z.B. Fördervereine)
- Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dgl.)
- Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden
- Sogenannte „Stammtischmannschaften“.

2. Allgemeine Richtlinien zur finanziellen Förderung

1. Die kommunale Vereinsförderung wirkt nachrangig (Subsidiaritätsprinzip).
2. Bezuschusst werden können nur Vereine, die in Essingen ihren Sitz haben.
Soweit sich die Förderung auf Vereinsanlagen bezieht, müssen diese auf Essinger Gemarkung liegen.
3. Mindestens 50% der Vereinsmitglieder müssen EinwohnerInnen von Essingen sein.
4. Die Empfänger von Zuschüssen haben der Ortsgemeinde Essingen die Verwendung der Gelder entsprechend dem Vereinszweck nachzuweisen.
5. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine nachweislich alle möglichen Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände versucht haben zu realisieren und der Eigenanteil des Vereins angemessen ist. Die Summe der Zuschüsse darf die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen.
6. Soweit Zuschüsse für Vereinsanlagen oder Geräte in Anspruch genommen wurden, sollten die Vereine, diese im begründeten Einzelfall der Ortsgemeinde auf Verlangen zur Verfügung stellen, wenn dadurch der Vereinsbetrieb nicht erheblich gestört wird.
7. Die Ortsgemeinde erwartet, dass alle Vereine, die Zuschüsse in Anspruch genommen haben, sich bei öffentlichen Anlässen (z.B. Feste, Umzüge usw.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen, sofern sie hierzu von der Ortsgemeinde aufgefordert werden.

3. Investitionsförderung

1. Förderungsmittel für Investitionen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Die Finanzierung ist gegenüber der Ortsgemeinde nachzuweisen.
Es werden nur die vor Beginn der Maßnahme beantragten Zuschüsse oder Darlehen gewährt, jedoch nur in Höhe der anteilig entstandenen Kosten.
2. Die zu fördernde Maßnahme darf erst begonnen bzw. durchgeführt werden, wenn die Förderungsmittel bewilligt sind. Der zuständige Ausschuss kann Ausnahmen zulassen.
3. Bei Neubau, Erweiterung oder Sanierung vereinseigener Anlagen und Vereinsheimen kann ein Zuschuss zu den reinen Baukosten von höchstens **10%**, maximal jedoch 500 € (Maximalwert nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Hauptsatzung) pro Baumaßnahme gewährt werden.

Die Förderung kann nur gewährt werden, sofern die Vereinsanlagen längerfristig im Besitz des Vereins bleiben. Die Größe der Anlage sowie die Gesamtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Das Vorhaben muss nach baurechtlich genehmigten Plänen verwirklicht werden. Abweichungen davon bedürfen auch der Zustimmung durch die Ortsgemeinde. Nach Beginn der Baumaßnahme werden keine weiteren Zuschüsse oder Darlehen gewährt.

4. Bei Anschaffungen kann ein Zuschuss zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten von höchstens **10%**, maximal jedoch **500 € (Maximalwert nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Hauptsatzung)** pro Anschaffung gewährt werden. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern die Anschaffung längerfristig im Besitz des Vereins bleibt.
5. Bekleidung, Klein- und Verbrauchsmittel werden nicht bezuschusst.
6. Die Zuschüsse nach den Absätzen 3.3 und 3.4 dürfen in Summe einen Betrag von **1000 € in 3 Jahren** nicht übersteigen.

4. Finanzielle Förderung von repräsentativen Veranstaltungen

Repräsentative Veranstaltungen können finanziell gefördert werden. Repräsentativ sind Veranstaltungen, die den Namen der Ortsgemeinde Essingen über den pfälzischen Raum hinaus bekannt machen. Dazu gehören auch Veranstaltungen mit internationaler Besetzung. Über die Höhe der Förderung und ob eine Veranstaltung repräsentativ ist entscheidet der zuständige Ausschuss.

5. Antragsverfahren zur finanziellen Förderung

1. Förderungen nach vorstehenden Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
2. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Mitgliedernachweis
 - Kostenvoranschläge vor Beginn der Maßnahmen
 - Rechnungsbelege nach Beendigung der Maßnahme
3. Den Anträgen auf Förderung von baulichen Maßnahmen sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - ein Satz Planunterlagen
 - Zusammenstellung der Gesamtkosten, gegliedert nach DIN 276
 - Finanzierungsplan einschließlich Folgebelastrung
4. Weitere Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

6. Rückforderung

Sollen die geförderte Investition oder Anschaffung innerhalb von 5 Jahren wieder veräußert werden, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde einzuholen. Zuschüsse nach *Abschnitt B Punkt 3* dieser Richtlinien können von der Ortsgemeinde Essingen ansonsten zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Die Zuschussgewährung ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Essingen und erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet.

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.